

S a t z u n g

des Fördervereins Schallhaus und Schlossgarten e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 17.04.2007 gegründet und führt den Namen „Förderverein Schallhaus und Schlossgarten e. V.“. Er ist beim Amtsgericht Rudolstadt in das Vereinsregister unter der laufenden Nummer 260695 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Rudolstadt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck

Der Verein hat die Rettung und den Erhalt sowie die dem Kulturdenkmal entsprechende Nutzung des Schallhauses und des Schlossgartens von Schloss Heidecksburg Rudolstadt zum Ziel.

§ 4 Aufgaben

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

- die Förderung der denkmalgerechten Instandsetzung und Erhaltung von Schallhaus und Schlossgarten
- die Förderung der bau- und kulturhistorischen Forschung zu Schallhaus und Schlossgarten
- die Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit und Publikationstätigkeit
- die Spendenakquisition
- die Beantragung von Fördergeldern und anderen Zuwendungen
- der Einsatz der Mittel des Vereins im Sinne der satzungsgemäßen Ziele und bei Spenden mit Zweckbestimmung gemäß dem Spenderwillen
- die Entscheidung über den Einsatz nicht zweckgebundener Zuwendungen zur Verwirklichung der Vereinsziele.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
3. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich mittels Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Pflichten der Mitglieder sind:
 - sich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben dieser Satzung einzusetzen
 - ihren Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Ehrenmitglieder sind von dieser Pflicht befreit.
5. Die Mitglieder erhalten:
 - Einladungen zu Ausstellungen und Veranstaltungen auf Schloss Heidecksburg
 - Informationen zu geplanten Vorhaben des Vereins.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch freiwilligen Austritt in Form einer schriftlichen Erklärung
 - mit dem Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Gesellschaft
 - durch Ausschluss aus dem Verein bei satzungswidrigem Verhalten, worüber die Mitgliederversammlung entscheidet
 - bei Ausbleiben des Jahresbeitrags trotz Zahlungserinnerung, 1. Mahnung und 2. Mahnung (vier Wochen nach Postausgang der zweiten Mahnung).
7. Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand wenigstens einmal im Jahr, mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin, in geeigneter schriftlicher Form einzuberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder und wenn das Interesse des Vereins es erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung bei Bedarf einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Es können Gäste geladen werden.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - die Beratung und die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Vereins, soweit ihre Erledigung nicht dem Vorstand zusteht,

- die Mitwirkung an der inhaltlichen Gestaltung des Vereinslebens,
 - die Wahl und die Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl eines Kassenprüfers,
 - die Entgegennahme des Arbeitsberichts und des Haushaltsplans des Vereins,
 - die Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder,
 - die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern bei satzungswidrigem Verhalten.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung der erzielten Spenden und sonstigen Einnahmen.
 6. Zu jeder Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder einem Vertreter ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist vom Protokollanten zu unterzeichnen und von der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand umfasst drei Mitglieder:
 - der Vorstandsvorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer.Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ist der Schatzmeister.
2. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung schriftlich und geheim. Der Vorstand wird für jeweils vier Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so tritt in den Vorstand für die restliche Amtszeit der Nachfolgekandidat ein.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorstandsvorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer vertreten. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis.
5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - die Aufstellung eines Haushalts- und Arbeitsplans für jedes Geschäftsjahr sowie die Erarbeitung eines Rechenschaftsberichts,
 - die inhaltliche und organisatorische Gestaltung des Vereinslebens nach den Vorschlägen der Mitgliederversammlung,
 - die Unterbreitung von Vorschlägen für die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten zu mit der Zweckbindung, die Mittel zur Fortführung der Ziele des Vereins zur Rettung und Erhaltung des Schallhauses und des Schlossgartens von Schloss Heidecksburg einzusetzen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17.04.2007 beschlossen. Sie wurde geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 29.11.2007 und vom 07.12.2016.